

3. Zoll- und Steuer-Weisen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen,

1. den nachstehend unter I abgedruckten vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste nach der beigefügten Anweisung für die Untersuchung von Verschnitt-Wein und Most auf den Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt und Spiritusgehalt
2. den nachstehend unter II abgedruckten, durch den Ablass des Handelsvertrages mit Spanien vom 12. Juli 1883 und des Raftrog-Vertrages vom 10. Mai 1886 notwendig gewordenen Änderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif

die Genehmigung zu ertheilen.
Zugleich hat der Bundesrath in betreff der Kontrolle des zur Cognarbereitung bestimmten Weins folgendes beschlossen:

1. Die durch den Beschluß des Bundesraths vom 28. v. Mts. *) der Ziffer 1 des Artikels „Wein“ im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarif beigefügte Anmerkung erhält die Ziffer 1.
2. Als Anmerkung 2 wird folgende Bestimmung ebenfalls aufgenommen:
„Die Verzollung von Wein in Fässern aus weilstöbigen Länden, welcher zur Cognarbereitung bestimmt ist, zum ermäßigten Satze von 10 „K für 100 kg ist von der Kontrolle der Verwendung des Weins nach Massgabe der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen abhängig.
Die Verwendungskontrolle kann auch Wahl der Interessenten durch die amtliche Denaturierung des Weins mit fein zerriebenem Kochsalz in Menge von zwei Prozent des Gewichts des Weins (einschliesslich des Fassgewichts) ersetzt werden.“

Berlin, den 10. Februar 1882.

Der Reichskanzler.

In Betretung: Freiherr v. Falkenh.

I. Vorläufige Bestimmungen

über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste.

1. Die Einfuhr von Wein und Most, welcher unter Spannsprachnahme des ermäßigten Zollsatzes von 10 „K für 100 kg im deutschen Zollgebiet zum Verschneiden verwendet werden soll, muß in Gebirden und unmittelbar aus dem Ursprungslande erfolgen, d. h. es darf keine zwischenzeitige Lagerung in einem dritten Lande stattgefunden haben. Die beabsichtigte Verwendung als Verschnitt-Wein und Most ist bei der jeweiligen Deklaration des Weins und Mostes anzugeben.

Falls das Grenzgangsbamt zur Untersuchung von Verschnitt-Wein und Most (Ziffer 2) nicht zuständig ist, so sind die eingehenden Verschnitt-Weine und Moste auf eine zuständige Zoll- oder Steuerstelle abzuverfolgen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Grenzgangsbamt zwar die Befugnis besitzt, die Untersuchung aber bei einer anderen befugten Zoll- oder Steuerstelle beantragt wird.

2. Zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche sind nur die von den obersten Landesverwaltungsbehörden dazu ermäßigten Zoll- oder Steuerstellen befugt.

3. Die deklarirten Verschnitt-Weine und Moste sind bis zur Untersuchung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Wirtschafsluß stehenden Privatlager und, in Ermangelung solcher

*) Verordn.-Blatt S. 37